



Urteil des Internationalen Gerichtshofes

Sachverhalt

Allgemeine Zusammenfassung

(Zusammenfassung des Urteilspruchs 1-2 Sätze)

Urteil

Im Fall betreffend den konsularischen Zugang zu Herrn Jadhav,

zwischen

Indien,

und

Pakistan,

Erlässt der Internationale Gerichtshof das folgende Urteil:

Am 8 Mai 2017 hat Indien Klage in Bezug auf einen Konflikt bezüglich des konsularischen Zugangs zu einem indischen Staatsbürger (Jadhav) Klage gegen Pakistan erhoben.

Indien ersucht das Gericht anzuordnen konsularischen Zugang zu Jadhav erhalten zu müssen, festzustellen, dass keine Ausnahmeregelung bezüglich (angeblicher) Spione aus dem Völkerrecht ersichtlich ist und eine Neuverhandlung des Falles Jadhav vor einem zivilen Gericht anzuordnen.

Die folgenden Behauptungen wurden durch Indien aufgestellt:

- a) Pakistan hat Art. 36 (1) a-c des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen verletzt
- b) Pakistan ist verpflichtet eine Neuverhandlung des Falles vor einem zivilen Gericht durchzuführen oder den Jadhav freizulassen



Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens zu konsularischen Beziehungen (WkB)

Das WkB findet Anwendung zwischen den Parteien, die das Abkommen beide unterzeichnet und ratifiziert haben.

Bei 13 zu 0 Stimmen

2. Anwendbarkeit des bilateralen Abkommens bezüglich konsularischen Zugangs zwischen Indien und Pakistan von 2008

Auch das 2008 geschlossene bilaterale Abkommen findet Anwendung. Dem steht Art. 102 der UN-Charta nicht entgegen. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass beide Parteien ausdrücklich die Geltung und Anwendung des Abkommens bekräftigt haben.

Bei 13 zu 0 Stimmen

3. Verletzung des Art. 36 WkB durch Pakistan

Pakistan hat Art. 36 Abs. 1 lit. a) nicht verletzt.

Bei 12 zu 1 Stimmen

Pakistan hat Art. 36 Abs. 1 lit. b) dadurch verletzt, dass es Indien nicht unverzüglich über die Festnahme des Jadhav unterrichtete.

Bei 13 zu 0 Stimmen

Pakistan hat Art. 36 Abs. 1 lit. c) WkB nicht verletzt.

Bei 7 zu 6 Stimmen

4. Ausnahmeregelung betreffend Spionen

- a. sich ergebend aus dem WkB;

Die WkB enthält eine Ausnahme von den Pflichten aus Art. 36 Abs. 1 WkB für Spione.



Bei 7 zu 6 Stimmen

- b. sich ergebend aus dem bilateralen Abkommen;

Ebenso ergibt sich aus Art. 6 des bilateralen Abkommens eine Ausnahme zu Art. 36 Abs. 1 WkB.

Bei 8 zu 5 Stimmen

- c. sich ergebend aus dem Völkergewohnheitsrecht.

Einer Ausnahme aus dem Völkergewohnheitsrecht steht entgegen, dass die erforderliche konkludente und einheitliche Staatenpraxis und *opinio iuris* nicht gegeben ist.

Bei 7 zu 6 Stimmen

- 5. Relevanz, ob der Jadhav tatsächlich ein Spion war für die Urteilsfindung

Für die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs ist nicht erheblich, ob der Jadhav tatsächlich Spion im Auftrag Indiens war.

Bei 11 zu 2 Stimmen

Rechtsfolgen

Aus diesen Gründen hat Pakistan Indien keinen konsularischen Zugang gem. Art. 36 Abs. 1 WkB zu gewähren.

Bei 7 zu 6 Stimmen

Ebenso ist das von dem pakistanischen Gericht gefasste Urteil nicht aufzuheben oder eine Neuverhandlung anzuordnen.

Bei 11 zu 2 Stimmen

Insgesamt: 9 zu 4 Stimmen.